



## Antrag

der Abgeordneten **Ferdinand Mang, Benjamin Nolte, Ulrich Singer, Jörg Baumann, Richard Graupner, Stefan Löw** und **Fraktion (AfD)**

### **Bürger vor Zahlungen des Rundfunkbeitrags schützen: Meldebehörden zur Aufklärung über Möglichkeiten zur Vermeidung der Beitragspflicht anhalten**

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert, auf dem Verordnungsweg dafür zu sorgen, dass die Meldebehörden in Bayern bei Anmeldung eines Nebenwohnsitzes künftig den Anmelder auf die gesetzliche Antragspflicht zur Befreiung vom Rundfunkbeitrag hinweisen.

#### **Begründung:**

Immer wieder berichten Bürger, dass sie teilweise erst mehrere Jahre nach Anmeldung ihres Nebenwohnsitzes erfahren, dass sie laut § 4a des Rundfunkbeitragsstaatsvertrags einen Antrag auf Befreiung von der Beitragspflicht für ihre Nebenwohnung hätten stellen müssen. Laut Gesetz werden in diesen Fällen die Beiträge nur für die letzten drei Monate vor Antragsstellung auf Befreiung rückwirkend erlassen. Der Zeitraum ab Wohnungsbezug bis drei Monate vor Antragsstellung wird hingegen laut Gesetz als beitragspflichtig eingestuft. Für viele Bürger mit Nebenwohnsitz, die davon ausgingen, dass keine Beitragspflicht für ihren Nebenwohnsitz besteht, und aus Unkenntnis der Gesetzeslage keinen Antrag auf Befreiung stellten, bedeutet dies eine erhebliche finanzielle Belastung.

Angesichts der sonst allgemein geltenden Beitragsbefreiung von Nebenwohnungen widerspricht diese Regelung, die eine sonst vom Gesetzgeber ausgeschlossene Mehrfachbelastung für Bürger nach sich ziehen kann, dem Rechtsempfinden. Bis eine grundsätzliche Überarbeitung des Rundfunkbeitragsstaatsvertrags erfolgt, sollte die Staatsregierung wenigstens dafür sorgen, dass die Bürger bei den Meldebehörden über die Rechtslage und ihre Antragspflicht bei beabsichtigter Befreiung aufgeklärt werden.

Die Staatsregierung ist daher angehalten, über den Verordnungsweg die Meldebehörden anzuweisen, bei Nebenwohnsitzanmeldungen den Bürgern die notwendigen Informationen zu erteilen.